DIE THEORIEN

ÜBER DIE

JURISTISCHE NATUR

DES

URHEBERRECHTS.

EINE KRITISCHE STUDIE

VON

KARL KAERGER.

INAUGURALDISSERTATION

ZUR ERLANGUNG DER JURISTISCHEN DOCTORWÜRDE

IN DER RECHTS- & STAATSWISSENSCHAFTLICHEN FACULTÄT

DER

UNIVERSITÄT STRASSBURG.

BERLIN 1882.

PUTTKAMMER & MÜHLBRECHT

BUCHHANDLUNG FÜR STAATS- UND RECHTSWISSENSCHAFT.

DIE THEORIEN

ÜBER DIE

JURISTISCHE NATUR

DES

URHEBERRECHTS.

EINE KRITISCHE STUDIE

VON

KARL KAERGER.

INAUGURALDISSERTATION

ZUR ERLANGUNG DER JURISTISCHEN DOCTORWÜRDE

IN DER RECHTS- & STAATSWISSENSCHAFTLICHEN FACULTÄT

DER

UNIVERSITÄT STRASSBURG.

BERLIN 1882.

PUTTKAMMER & MÜHLBRECHT

BUCHHANDLUNG FÜR STAATS- UND RECHTSWISSENSCHAFT.

Es giebt kaum eine Stelle im Rechtssystem, an welcher man nicht bereits versucht hätte, dem Urheberrecht einen Platz zuzuweisen; hat es doch sogar Schriftsteller gegeben (Volkmann in der Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung N. F. VI 262—282 und Neue Jahrbücher für sächs. Strafrecht V 199 ff.; Ortloff, Jahrbücher für Dogmatik V pg.: 295, 296, 347), welche in ihm einige Verwandtschaft mit familien- und erbrechtlichen Verhältnissen entdecken zu können geglaubt haben. Innerhalb der verschiedenen Constructionsversuche machen sich im Allgemeinen zwei Strömungen geltend, von denen die eine geschichtlich die andere abgelöst hat. In früheren Zeiten nämlich, seit der Erfindung der Buchdruckerkunst bis ungefähr zum Beginn der Urheberrechts-Gesetzgebung suchte man ein ausschliessliches Vervielfältigungsrecht des Autors, dessen sittliche Berechtigung man allgemein fühlte, in den schon bestehenden Rechten zu begründen, und versuchte den Nachdruck, dessen moralische Verwerflichkeit schon von Luther mit beredten und kräftigen Worten charakterisirt worden ist, als eine der vom positiven Recht verpönten Rechtsverletzungen zu qualifiziren.

Pütter (der Büchernachdruck 1774) leitet die Pflicht, den Nachdruck zu unterlassen, aus einem stillschweigenden Vertrage her, den der Autor resp. der Verleger mit jedem Käufer des Buches schlösse. Aehnlich v. Oppen (Beiträge zur Revision der Gesetze 1833); Quistorp (Grundsätze des

deutschen peinlichen Rechts § 414), Grolmann (Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft § 290 Note a) und Tittmann (Handbuch der Strafrechtswissenschaft § 523) sehen im Nachdruck eine Fälschung oder einen Betrug. Heffter (Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts § 398 Note 1) und Neustetel (der Büchernachdruck nach römischem Recht 1824 pg. 44 ff) erklären ihn dagegen für eine Injurie, eine Ansicht, auf die noch später zurückzukommen sein wird.

Am weitesten verbreitet war die Theorie vom „geistigen Eigenthum", sie ist auch die einzige von den älteren Theorien, welche noch heute ihre Anhänger zählt, eine Thatsache, die sich daraus erklärt, dass das Eigenthnm in der That nicht nur eine philosophische und ökonomische, sondern in einer Beziehung auch eine durchaus juristische Verwandtschaft mit dem uns beschäftigenden Rechte aufweist.

Die jüngere Literatur, welche durch die Urheberrechts-Gesetzgebung eine neue Basis für die Behandlung unseres Gegenstandes gewann, hat den Versuch gemacht, neue Kategorien für das Urheberrecht und seinen Rechtsschutz aufzustellen. Während ein Theil der Schriftsteller das Autorrecht für ein eigenthümlich geartetes persönliches Recht erklärte und Andere es zu einer besonderen Art von Vermögensrechten rechnete, wurde von einem dritten Theil die subjektive Rechtsnatur desselben überhaupt geleugnet, und in dem Delikt des Nachdrucks eine reine Normverletzung gefunden.

In einer Beziehung ist aber die ältere Art und Weise der wissenschaftlichen Behandlung unserer Materie auch noch für die Gegenwart von Einfluss gewesen. In den Zeiten, in denen positive Gesetze, die ein Urheberrecht statuirten, noch fehlten, war es natürlich und nützlich, dass man die innere Berechtigung der Existenz eines solchen nachzuweisen bemüht war, und so die nothwendigen Vorarbeiten für eine spätere Gesetzgebung schuf. Anstatt nun aber, nachdem einmal diese erfolgt war, den so gegebenen Rechtszustand als eine gegebene Thatsache hinzunehmen, hörte man nicht auf, die

tiefgehendsten philosophischen, nationalökonomischen und socialpolitischen Untersuchungen über Grund und Werth des Urheberrechtes aufzustellen, und vergass nur zu oft — besonders gilt dies von den Vertheidigern der persönlichen Rechtsnatur des Autorrechts —, dass solche Betrachtungen eine wirkliche juristische Construction des Rechtsinstituts zu ersetzen ausser Stande sind.

Im folgenden soll nun der Versuch gemacht werden, die Theorien, welche noch in der Gegenwart von einer grösseren oder geringeren Anzahl von Schriftstellern festgehalten werden, darzulegen und auf ihren Werth hin zu untersuchen. Es sind deren, wie sich aus dem vorigen schon ergiebt, in der Hauptsache vier.

Von diesen Theorien wird zunächst diejenige zu besprechen sein, welche die Existenz eines subjektiven Urheberrechts läugnet. Nach Eruirung eines dieser Ansicht entgegengesetzten Resultates wird eine Widerlegung der Schriftsteller, die das Urheberrecht für ein persönliches und sodann derer, die es für ein Eigenthumsrecht halten, versucht werden. Zum Schluss wird die Ansicht, welche unser Recht für ein besonders geartetes Vermögensrecht erklärt, besprochen werden.

I. Theorie der reinen Normverletzung.

Den zahllosen Versuchen, das Urheberrecht in irgend eine Kategorie der subjektiven Rechte einzureihen, hat Gerber in einer seither viel genannten Abhandlung (Jahrb. f. Dogmatik III pg. 359—389; abgedruckt in seinen gesammelten jurist. Abhandlungen Nr. VIII pg. 261—310) die Behauptung gegenübergestellt, dass ein subjektives Urheberrecht überhaupt gar nicht existire. Die Rechtsordnung hat vielmehr nach seiner Ansicht nur die Norm aufgestellt, dass Niemand die Geistesprodukte eines Anderen ohne dessen Einwilligung vervielfältigen soll; wer diese Norm übertritt, der wird mit Strafe belegt und zum Ersatz des Schadens gezwungen, den der Autor durch diese rechtswidrige Handlung erlitten hat. Der Nachdrucker verletzt also nur eine Norm des objektiven Rechts und die Interessen des Schriftstellers, nicht aber ein subjektives Recht des letzteren. Der Urheber befindet sich vielmehr nur in einer rechtlichen Sonderlage, vermöge deren ihm in dem Moment, in welchem seine Interessen durch den Nachdruck verletzt werden, ein subjektives Recht, und zwar ein Forderungsrecht ex delicto gegen den Nachdrucker ipso jure zuwächst; und diese Sonderlage ist es auch, welche durch den Verlagsvertrag auf den Verleger und durch den Tod des Urhebers auf seine Erben übertragen wird. In Gerber's Privatrecht (13. Aufl. § 219 Anm. pg. 600) wird diese Sonderlage als „eine allgemeine Monopolisirung des Autors und Verlegers in dem gewerbemässigen Vertrieb eines Geistesproduktes“ bezeichnet.

Laband, der sich der Ansicht Gerbers vollständig angeschlossen hat, nennt das Urheberrecht ein zeitlich beschränktes und an gewisse Bedingungen geknüpftes Monopol, ein Gewerbeprivilegium. Er geht aus von der Beschränkung der Gewerbefreiheit; der Reflex, das wirthschaftliche Resultat derselben ist das Urheberrecht; in der Verletzung dieser Schranke besteht der juristische Thatbestand und der Begriff der Delictsobligation des Nachdrucks. (Staatsrecht II pg. 468—469). Diese Ansicht erscheint auf den ersten Blick sehr plausibel; sie ist durchaus klar und consequent gedacht und sie hält sich, ohne auf irgendwelche philosophische Speculationen sich einzulassen, streng in den Grenzen juristischer Begriffe. Allein man wird doch von vornherein sich des Gefühls einer gewissen Unbefriedigtheit nicht erwehren können, und zwar deshalb, weil diese Theorie zu sehr an der Oberfläche haften bleibt; sie hält sich nur an die äusserlich am schärfsten und erkennbarsten hervortretenden Merkmale des ganzen Rechtsverhältnisses, und verschmäht es, eine tiefere juristische Begründung desselben zu versuchen.

Trotzdem hätte es einem Juristen, wie Gerber, wohl nicht schwer fallen können, etwas bessere Argumente für den Beweis seiner Behauptung beizubringen, als er dies in seiner Abhandlung gethan hat.*)

Er beginnt seine Deduction mit dem Satze: Es schreibt Jemand ein Buch, es malt Jemand ein Bild; ist diese Thätigkeit an und für sich ein Rechtsgeschäft? Gewiss werden wir mit Gerber diese Frage verneinen, obwohl es nicht an Schriftstellern gefehlt hat, welche mit grosser Entschiedenheit für ihre Bejahung eingetreten sind. So hält Ortloff (Jahrb. f. Dogm. V 295 ff.) das Schreiben eines Buches deswegen für ein Rechtsgeschäft, weil dies seitens des Schriftstellers in der Absicht geschehe, dadurch ein Urheberrecht

*) Kohler (Autorenrecht pg. 5) hält die Gerber'schen Ausführungen für „eine der schwächsten Produktionen des berühmten Juristen“.

zu erlangen. Kohler (Autorrecht pg. 5 ff.) will alle Handlungen für Rechtsgeschäfte erklären, bei denen der Rechtseffekt über den Natureffekt hinausgehe, müsste also consequenter Weise auch Delikte zu den Rechtsgeschäften rechnen.

Allein wenn wir auch Gerber darin beistimmen müssen, dass wir es hier mit keinem Rechtsgeschäft, sondern mit einer „geschichtlichen Thatsache" zu thun haben, so liefert diese Wahrheit doch nicht den geringsten Beweis für die Richtigkeit der Gerber'schen Theorie, da es ja doch ausser Zweifel steht, dass Rechtsgeschäfte nicht die einzigen Thatsachen sind, an welche die Rechtsordnung die Entstehung von subjektiven Rechten anknüpft. Vgl. auch Harum Oestr. Vtljhrsheft XI pg. 270.

Es folgt sodann in der Gerber'schen Abhandlung auf S. 267—269 eine längere Auseinandersetzung darüber, dass die Dispositionsbefugniss des Autors über sein Manuscript nicht, wie manche glauben, die Folge eines Autorrechts desselben, sondern die seines Eigenthums an dem Manuscripte sei. Völlig richtig; allein was beweist das für ihn? Wenn einige Schriftsteller den Inhalt des Urheberrechtes falsch bestimmt haben, sind wir darum gezwungen, die Existenz eines solchen überhaupt in Abrede zu stellen? Wenn Gerber nun aber behauptet: Auch die unbefugte Veröffentlichung eines Manuscriptes durch den Durck sei noch kein Eingriff in ein Urheberrecht, es werde vielmehr dem Autor hier nur der allgemeine Schutz seiner Vermögensinteressen und seiner sittlichen Integrität zu Theil, so widerspricht diese Behauptung dem positiven Recht, welches bekanntlich auch in diesem Falle dem Urheber den „specifischen Autorschutz" und nicht eine Diebstahls- oder Injurienklage gewährt.

Ferner sagt Gerber, dass an und für sich d. h. ohne einen positiven Rechtssatz jeder Käufer eines Exemplares zur Vervielfältigung desselben befugt sei, und dass dadurch kein Recht des Autors, sondern nur seine Interessen verletzt

würden. Harum (a. a. O pg. 271) und Kohler (pg. 36) sehen hierin eine petitio principii; ich halte den Satz vielmehr für eine überflüssige Versicherung einer selbstverständlichen Wahrheit. So lange ein positiver Rechtssatz noch nicht besteht, kann zweifellos nur von einer Verletzung von Interessen und nicht von einer Verletzung einer Rechtsnorm, oder eines subjektiven Rechtes die Rede sein. Ist ein positiver Rechtssatz aber einmal in Kraft getreten, so fragt es sich eben, ob er nur einen Interessenschutz oder ein subjektives Recht geschaffen hat.

Des weiteren soll die Möglichkeit eines Verlagsvertrages über ein erst zu schaffendes Werk gegen die von ihm bekämpfte Ansicht sprechen, weil es unnatürlich wäre, die „blosse geistige Conception zur Basis eines bereits fertigen subjektiven Rechtes zu machen“. Es hat aber noch Niemand behauptet, dass das Urheberrecht schon mit der blossen Conception der Idee, und nicht vielmehr erst mit der Fertigstellung des Werkes beginne. Der Verlagsvertrag über ein erst abzufassendes Werk enthält einfach neben dem Versprechen einer Leistung, nämlich der Herstellung des Schriftwerks, zugleich die im Voraus erklärte Veräusserung des Autorrechtes als eines künftigen Rechtes. Vgl. Harum, pg. 273 u. 274. Kohler, pg. 61 u. 62.

Besonderen Nachdruck legt Gerber darauf, dass der Schutz, den der Verleger gegen unbefugte Vervielfältigung des ihm zum Verlage übergebenen Werkes geniesst, ihm unmittelbar zukomme, für ihn originär bestehe, und daher die Quelle desselben nicht ein ihm übertragenes, den Begriff der Ausschliesslichkeit enthaltendes Recht des Autors sei. Anderwärts (Privatrecht § 219) bemerkt er noch, dieser Schutz fliesse unmittelbar aus dem Gesetze, er beruhe lediglich auf Rechtssätzen; durch den Verlagsvertrag nehme der Autor nur an der Verbreitung des Thatbestandes für die Gesetzanwendung Antheil, es liege daher keine Veräusserung eines Autorrechtes vor.

Welcher Schutz aber, möchte ich dem gegenüber fragen, entsteht nicht originär? Ist es überhaupt denkbar, dass es in der Macht einer Person liege, einen Rechtsschutz zu übertragen? Nicht der Schutz, sondern das Geschützte wird von der geschützten Person entweder originär oder derivativ erworben; der Schutz selbst fliesst stets unmittelbar aus dem Gesetze, und so nimmt daher Jedermann, der überhaupt irgend eine Rechtsveränderung hervorruft „bloss an der Vorbereitung des Thatbestandes für die Gesetzanwendung Antheil“. Das Geschützte selbst kann nun entweder ein subjektives Recht oder nur ein Interesse sein; wir sind also damit wieder vor der alten Streitfrage angelangt, und müssen constatiren, dass Gerber's Behauptungen eine blosse petitio principii sind. Dass wir es übrigens hier mit dem (originär entstandenen) Schutze eines derivativ erworbenen Rechtes zu thun haben, das nimmt Gerber selbst die Mühe sich zu beweisen, indem er sagt: So ist auch der Schutz des Eigenthümers einer beweglichen Sache gegen Diebstahl ein ihm originär gebührender und nicht durch das Veräusserungsgeschäft vom früheren Eigenthümer als ein für sich bestehendes Recht übertragen.

Er führt also selber die Parallele an, die ihn widerlegt, da von dem Verlagsvertrag und dem Schutz des Verlegers genau das gleiche gilt, wie von dem Eigenthumsübertragungsvertrag und dem Schutz des neuen Eigenthümers. Es erhellt zugleich (gegen Gerber, Privatrecht a. a. O.), dass die Uebertragung des Autorrechtes durch den Verlagsvertrag ebensowenig eine Veräusserung der Autorschaft bedeutet, wie die Uebertragung des Eigenthums an einer produzirten Sache die Uebertragung der Urheberschaft in Bezug auf diese Sache in sich schliesst. Dass sich Gerber der Verwechslung von Autorschaft und Autorrecht auch sonst schuldig macht, hat ihm in vortrefflicher Weise Kohler (Autorrecht pg. 35 und 36) nachgewiesen. Zu vergleichen auch die gute Ausführung bei Harum pg. 274 und 275.

Was Gerber unter Nr. 6 und 7 vom Gesichtspunkt des Verlagsverhältnisses nach dem Tode des Autors und bei Substituirung eines neuen Verlegers gegen die ihm entgegenstehende Meinung vorbringt, ist unstichhaltig, weil Gerber von der ungerechtfertigten Voraussetzung ausgeht, dass alle diejenigen, welche an der subjektiven Rechtsnatür des Urheberrechtes festhalten, auch zugleich die Uebertragung desselben für einen Bestandtheil des Verlagsvertrages erklären müssen. Harum pg. 276—279.

In einem Nachtrage bringt Gerber endlich ein, wie es auf den ersten Anblick scheint, wirklich beweiskräftiges Argument vor. Ist die Entschädigungsforderung des Autors, wie Gerber annimmt, in einem Delikte des Nachdruckers gegründet, so ist zu ihrer Entstehung stets Vorsatz oder Fahrlässigkeit auf Seiten des Nachdruckers erforderlich; stützte sie sich dagegen auf die Verletzung eines subjektiven Rechtes, so müsste auch der bona fide handelnde Nachdrucker zur Entschädigung verpflichtet sein. Da das nun aber nach unsern Particular- und Bundesgesetzen nicht der Fall sei, so folge daraus die Richtigkeit seiner Ansicht.

Die letztere Voraussetzung jedoch, auf welche Gerber diesen Schluss aufbaut, war zur Zeit, als er seinen Aufsatz schrieb, nur für Deutschland, zur Zeit aber, als er ihn in seine gesammelten Abhandlungen aufnahm (1872), auch nicht einmal mehr für dieses Gebiet richtig. Nach § 18 Abs. 6 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 haftet nämlich der Veranstalter des Nachdrucks auch dann, wenn ihn kein Verschulden trifft, und zwar bis zur Höhe seiner Bereicherung. Somit hat sich also Gerber in dem einzig logisch richtigen Beweisschlusse, den er in seiner Abhandlung vorgeführt hat, eine Waffe gegen sich selbst geschmiedet. Vgl. Kohler 60 und 61; Harum 280.

So die Beweisführung Gerbers.

Der richtige Weg, um zu einem Resultate zu gelangen, wäre folgender gewesen. Gerber musste zunächst den Be-

griff des subjektiven Rechtes feststellen und sodann zeigen, dass das Autorverhältniss sich unter ihn nicht subsumiren liesse. Diesen Weg werde ich jetzt einzuschlagen versuchen, um zum Beweise der entgegengesetzten Ansicht zu gelangen.

Wenn man das subjektive Recht mit Ihering als geschütztes Interesse bezeichnet, wie dies auch Kohler (pg. 58) zum Zweck der Vertheidigung eines Urheberrechtes thut, so giebt diese Definition meines Erachtens dem Begriffe des subjektiven Rechtes einen zu grossen Umfang. Jeder Bürger hat beispielsweise ein Interesse an der Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, und dasselbe ist vielfach durch Gesetze und Polizeiverordnungen auch geschützt; nichts destoweniger werden wir hier von Rechten der Bürgerschaft nicht reden können. Das Interesse, das ich an der Nichtverletzung der Gebote der geschlechtlichen Sittlichkeit habe, ist ebenfalls durch Androhung von Strafen gegen die Verletzung derselben geschützt; und doch würde es falsch sein, von einem Rechte auf Integrität des Schamgefühles zu sprechen.

Nun ist es ja im übrigen Jedermann unverwehrt, auch in diesen Fällen von subjektiven Rechten zu sprechen; die Sprache sträubt sich nicht dagegen, ja die Ausdrucksweise des täglichen Lebens scheint diesen Gebrauch eher zu befürworten. Es hat dies seinen Grund in der Unzulänglichkeit aller analytischen d. h. aller der Urtheile, die dem Subjekt ein schon implicite in ihm enthaltenes Prädicat beilegen. Kehrt man nämlich dieselben um, macht man also das Subjekt zum Prädicat und das Prädicat zum Subjekt, so erscheinen sie alle als nichts anderes wie einfache Namengebungen. Anstatt zu sagen: Alle Körper sind raumerfüllend, kann ich mit gleicher Berechtigung auch sagen: Alles Raumerfüllende nenne ich Körper, und ebenso statt: Recht ist geschütztes Interesse: Alles geschützte Interesse nenne ich Recht.

Wenn dagegen ein Urtheil eine Bereicherung unserer Erkenntniss enthalten, also ein synthetisches sein soll, so

ist es nöthig, dass ausser dem zu eruirenden Prädicate ein anderes Prädicat desselben Subjektes allgemein bekannt, und dadurch der Begriff des Subjektes fixirt ist. Denn da durch das analytische Urtheil, welches dem Subjekt dieses feststehende Prädikat beilegt, die Benennung des Subjektes bereits erfolgt ist und da das neue (das synthetische) Urtheil nur dann richtig sein wird, wenn der Begriff des durch das neue Prädicat qualifizirten Subjektes mit dem Begriff des durch das allgemein bekannte Prädicat qualifizirten Subjektes identisch ist, so liegt in dem neuen Urtheil nicht blos eine versteckte Namengebung, sondern es legt dem Subjekte eine Eigenschaft bei, die durch eine andere Denkoperation, als die einfache Zergliederung des Subjektsbegriffes erst gefunden werden musste.

In unserem Falle handelt es sich nun darum, einen Gattungsbegriff (subjektives Recht) durch die Hinzufügung eines Prädicates so zu bestimmen, dass uns dadurch die Entscheidung, ob gewisse Individuen unter diesen Gattungsbegriff zu zählen sind oder nicht, ermöglicht wird. Als das gegebene, bekannte Prädicat werden wir hier die Individuen setzen können, welche von der Wissenschaft allgemein unter jene Gattung gerechnet werden, so dass das analytische die Benennung des Subjektes in sich schliessende Urtheil lauten wird

S = a, b, c oder a, b und c nenne ich S.

Damit nun unser zweites Urtheil richtig sei, müssen wir die wesentlichen Merkmale der Individuen a, b, c eruiren, und diese dann als das neue Prädikat setzen.

Denn wenn S = a, b, c
und wenn a, b, c = M (Merkmale) ist
so ist S = M.
Setze ich nun M = P (Prädicat)

so erhalte ich S = P als eine unanfechtbare wahre Gleichung.

Diejenigen Individuen nun, die in der Wissenschaft allgemein zur Gattung **subjektives Recht** gezählt werden, sind die Sachen, Forderungs- und Familienrechte. Allen diesen

ist gemeinsam, dass die Rechtsordnung durch sie einer bestimmten Person die Macht verleiht, einen auf ein bestimmtes Objekt gerichteten Willen zu verwirklichen. Dieser Wille kann in einem behalten bezw. wiedererhalten wollen oder in einem erlangen wollen bestehen. Ersteres ist der Fall bei den Sachenrechten, letzteres bei den Forderungs- und Familienrechten. Die Macht über das Objekt ist aber stets, wie ich glaube, auch bei den Sachenrechten*), nur eine mittelbare. Der Eigenthümer hat zwar auch eine unmittelbare Macht über seine Sache, allein dieselbe ist als solche nur eine thatsächliche, allerdings eine vom Recht geschützte. Diesen Schutz erreicht das Recht aber nur dadurch, dass es an alle anderen Menschen das Verbot richtet, mich in meinem thatsächlichen Zustand nicht zu stören, und das Gebot, mich im Falle einer erfolgten Störung in denselben wieder einzusetzen.

Unmittelbar äussert sich diese rechtliche Macht nur in den Reflexen dieser Befehle, nämlich den Ansprüchen, welche mir gegen andere Personen zustehen. Welcher Art diese letzteren bei den Sachenrechten sein müssen, erhellt aus dem soeben gesagten; bei den Forderungsrechten ist das Objekt, das in meiner Macht steht, eine Handlung, oder besser die Möglichkeit einer solchen von Seiten des Schuldners und auch hier wird die mir verliehene Macht dadurch realisirt, dass die Rechtsordnung an andere Personen den Befehl richtet, diese Handlung für mich vorzunehmen. Bei den Familienrechten ist es direkt der Wille anderer Personen, der mir unterworfen ist, hier fällt also das Objekt des Anspruchs mit dem des Rechtes zusammen.

Allen Rechten ist mithin gemeinsam, dass sie ihrem Träger eine Steigerung seiner Gewalt verleihen. Der Eigenthümer hat, sofern er Besitzer ist, bereits die thatsächliche

---

*) Entgegengesetzter Ansicht ist Sohm in Grünhuts Zeitschrift IV pg. 457—473.

Herrschaft über die Sache, aber was er nicht hat, das ist die Garantie für die Integrität, die Ausschliesslichkeit seines Besitzes; diese erhält er erst durch das Eigenthumsrecht. Das rechtliche vermögen (die „Macht") ist also stets umfassender, wie das thatsächliche, das physische können, ein Satz, der für die beiden anderen Rechte keiner Erläuterung bedarf.

Demgemäss können wir das subjektive Recht so definiren: Subjektives Recht ist die einer bestimmten Person von der Rechtsordnung ertheilte Macht, einen auf ein bestimmtes Objekt gerichteten Willen zu verwirklichen. Ein untrügliches Erkenntnissmittel, dass eine solche Macht vorhanden ist, wird dem gesagten zu Folge die Existenz von Ansprüchen gegen andere Personen sein.

Wie steht es nun mit dem Urheberrecht? Können wir dasselbe unter den so gewonnenen Begriff subsumiren? Eine einfache Ueberlegung muss unbedingt zur Bejahung dieser Frage führen.

Die physische Möglichkeit, ein Buch vervielfältigen zu lassen, hat Jedermann; wird aber einer Person vom Recht garantirt, dass ihr diese Vervielfältigung ausschliesslich zustehen soll, so werden die Kräfte dieser Person gesteigert; denn die Fähigkeit, alle anderen Menschen von der Vornahme dieser Vervielfältigung auszuschliessen, ist Niemandem von der Natur verliehen; es tritt also dadurch, dass das Recht eine Person mit dieser Fähigkeit ausstattet, zu dem physischen können derselben das rechtliche vermögen.

Ebenso wie die Macht finden wir bei dem Urheberrechtsverhältniss auch die nothwendigen Aeusserungen derselben, die Ansprüche vor. Denn der Berechtigte hat bei einem Eingriff in seine ausschliessliche Vervielfältigungsbefugniss einen Anspruch auf Ersatz des ihm dadurch erwachsenen Schadens und er hat gegen Jedermann den Anspruch, dass er die Vervielfältigung des betreffenden Schriftwerkes unterlasse, welcher letzterer sich sehr kräftig in der ihm zustehenden

Befugniss zeigt, alle jene Vorrichtungen, die zur Reproduktion des Werkes dienen können, vernichten zu lassen.

Wegen der Unmöglichkeit, diesen zweiten Anspruch erklären zu können, muss man der Gerber'schen Theorie den Vorwurf machen, dass sie nicht nur dem Begriffe des subjektiven Rechtes nicht gerecht wird, sondern dass sie auch zur Construction aller rechtlichen Erscheinungen des Urheberrechtsverhältnisses nicht genügend ist. Da der obengenannte Anspruch nämlich besteht, auch wenn noch keine Vervielfältigung erfolgt, das Delikt des Nachdrucks also noch gar nicht eingetreten ist, (vgl. § 22 des Gesetzes vom 11. Juni 1870), so schwebt derselbe, wenn man ihn nicht aus einem subjektiven Recht hervorgehen lassen will, vollständig in der Luft.

Es ergiebt sich also, dass das Urheberrecht alle Merkmale eines subjectiven Rechtes aufweist, ja dass die positiven Rechtssätze unseres Reichsrechts nur durch die Annahme eines subjektiven Urheberrechts erklärt werden können.

Dies Resultat lässt sich noch durch zwei weitere Beweisgründe unterstützen. Den ersten giebt uns Gerber selbst in die Hand. Derselbe gesteht zu (pg. 277 u. 278), dass der durch ein Privilegium erworbene Schutz gegen Nachdruck — im Gegensatze zu dem auf einem allgemeinen Gesetze beruhenden — ein subjektives Recht des geschützten Autors voraussetze. In beiden Fällen befindet sich aber der Urheber in genau derselben rechtlichen Lage; was also in den Händen des Einen ein subjektives Recht ist, das kann in den Händen des Andern nicht deswegen ein anderes Ding sein, weil er es zufällig auf andere Weise erlangt hat, wie jener. Wenn nun aber die Theorie Gerber's, wie er selbst eingesteht, in dem einen Falle versagt, so beweist das, dass sie überhaupt unhaltbar ist. Ein Gattungsbegriff, dem nicht alle gleichartigen Individuen unterzuordnen sind, passt für keines derselben.

Das andere Argument ist von Kohler (pg. 57 u. 58) vor-

trefflich entwickelt worden. Ebenso gut nämlich, wie man das Urheberrecht in dem Nachdrucksverbot, könnte man auch das Eigenthumsrecht in dem Diebstahlsverbot aufgehen lassen. Die Analogie ist eine treffende, ja sie ist von mathematisch genauer Richtigkeit. In wie hohem Grade das der Fall ist, könnte erst nach Darlegung der juristischen Natur des Urheberrechts in überzeugender Weise dargethan werden; hier sei nur darauf hingewiesen, dass, wenn die Gerber'sche Theorie richtig ist, dann auch der Eigenthümer sich nur in einer rechtlichen Sonderlage (Reflexlage nennt sie Kohler) befinden muss, vermöge deren ihm durch das Begehen eines Diebstahls ipso jure ein Forderungsrecht (ex delicto) auf Schadenersatz zuwächst; hier wie dort bleibt der Anspruch auf Unterlassung von Störungen und der gegen den gutgläubigen Rechtsverletzer ohne jede Erklärung.

Die Theorie Gerbers hat einen öffentlichen Vertheidiger bis jetzt*) nur in Laband gefunden; zuweilen wird die Ansicht geäussert, dass alle diejenigen, die von einer Deliktsobligation aus dem Nachdruck reden, ebenfalls Anhänger derselben seien. Die Annahme einer solchen Deliktsobligation ist jedoch mit der eines subjectiven Rechts durchaus vereinbar, denn selbst diejenigen, welche wie Gerber (a. a. O. 275) nicht alle Delikte als Verletzungen subjectiver Rechte angesehen wissen wollen, müssen doch jedenfalls zu-

*) Unlängst ist ein Aufsatz von Dr. Mayer in Goldschmidts Ztschrft. f. Handelsr. 26 pag. 363 erschienen, in welcher der Verfasser in Uebereinstimmung mit Laband jede privatrechtliche Construction und Begründung des Urheberrechts ablehnt und dasselbe in das Gebiet des öffentlichen Rechts, nämlich des Verwaltungsrechts verweist pg. 431 u. 457. Man kann vielleicht mit Stobbe (Privatr. § 158 Note 3) auch Neumann (Beiträge zum deutschen Verlags- und Nachdrucksrechte 1866) als einen Anhänger Gerber's bezeichnen, obwohl sein Bekenntniss (pg. 2): „Diese Schrift tritt der Ansicht bei, dass das Urheberrecht eine Deliktsobligation bildet (!!) lediglich auf die Nachdrucksgesetze gestützt", so wenig correkt abgefasst ist, dass man kaum die eigentliche Ansicht dieses Schriftstellers aus demselben zu erkennen vermag.

geben, dass einige derselben z. B. Diebstahl und Sachbeschädigung zweifellos als solche zu qualifiziren sind.

Eine andere Frage ist es, ob das durch das Delikt verübte Unrecht durch eine Reaction des verletzten Rechtes selbst oder dadurch (privatrechtlich) gesühnt wird, dass die Rechtsordnung an die Begehung solcher Delikte die Entstehung selbständiger Forderungsrechte für den Verletzten anknüpft. Im zweiten Falle war vor der Begehung des Deliktes noch gar nichts vorhanden, woraus die Obligation später hätte erwachsen können, dieselbe entsteht vielmehr originär, gleichsam durch ein generatio aequivoca, mit dem Momente, in welchem die deliktische Handlung begangen wird. Im ersten Falle wird dagegen durch das Delikt der Rechtscomplex des Verletzten um nichts vergrössert; es fällt ihm kein neues Recht zu, sondern der in seinem verletzten Rechte bereits enthaltene Anspruch auf Integrität des ihm unterworfenen Rechtsobjektes tritt durch die Verletzung seines Rechtes in Function; der Anspruch ist nur eine Aeusserung des Rechtes, eine in diesem bisher latente Kraft wird in ihm patent.

Bei der Verletzung des Eigenthumsrechtes wird nun gewöhnlich angenommen, dass die Ansprüche des Eigenthümers gegen den Dieb und den Sachbeschädiger nicht mit dem Anspruch auf Integrität seiner Sache identisch sind, sondern auf selbständigen Forderungsrechten beruhen.*)

Die gleiche Auffassung findet man auch vielfach in Beziehung auf die Verletzung des Urheberrechtes vertreten. Vergleiche z. B. Jolly Lehre vom Nachdruck (1852) pg. 247; Stobbe deutsches Privatrecht pg. 425 ff. und so auch die

*) Ich bekenne mich zu der entgegengesetzten Meinung, bin aber gezwungen zuzugestehen, dass das positive Recht auf den Eigenthumsanspruch gegen Dieb und Sachbeschädiger in vielen Beziehungen die Grundsätze, welche über die Forderungsrechte gelten, in analoger Weise angewandt hat.

meisten Verfasser von Lehrbüchern des deutschen Privatrechts. Die entgegengesetzte Ansicht folgt, wie mir scheint, aus der richtigen Erkenntniss der juristischen Natur des Urheberrechtes. Welcher Auffassung man aber auch immer den Vorzug giebt, die subjective Rechtsnatur des Urheberrechtes zu läugnen, zwingt keine von beiden.

II. Die Theorien vom persönlichen Recht.

Ein grösserer Gegensatz in der juristischen Methode, wie der, welcher zwischen der soeben besprochenen und der jetzt zu besprechenden Theorie sich geltend macht, lässt sich kaum denken. Dort juristische Klarheit und Schärfe, eine nüchtern-verständige, wenn auch etwas oberflächliche Auffassung der gegebenen Verhältnisse; hier dagegen eine chaotische Begriffsverwirrung, der Mangel jeder klaren Anschauung, philosophische Phantastereien, entsprungen aus dem Bestreben, den allertiefsten Urgrund unseres Rechtes zu erforschen. Dort ist es der allzu grelle Sonnenschein, hier aber das fahle Mondlicht, welches die zu beobachtenden Gegenstände nicht deutlich erkennen lässt. Schon das einfache Gebot der Logik, dass, wer ein Individuum unter einen Gattungsbegriff subsumiren will, sich vor allen Dingen über diesen letzteren Klarheit verschafft haben, d. h. den Inhalt desselben in seine Merkmale zerlegt haben muss, um so prüfen zu können, ob diese mit den Merkmalen des gegebenen Individuums übereinstimmen, selbst dies ist von den meisten hierher gehörigen Schriftstellern vernachlässigt worden.

Unter einem persönlichen Recht kann dreierlei verstanden werden:

1) Bezieht man das „persönlich" auf das verpflichtete Subjekt, dann ist es ein Recht, das sich gegen eine bestimmte Person richtet. In diesem Sinne gebraucht man es gewöhnlich von den Forderungsrechten; in unserer Materie spielt dieser Begriff natürlich keine Rolle.

2) Bezieht man das „persönlich“ auf das berechtigte Subjekt, dann ist es ein Recht, das dem Berechtigten ganz allein zusteht, an seine Person so eng geknüpft ist, dass es von ihr auf andere Personen nicht übertragen werden kann.

3) Bezieht man das „persönlich“ endlich auf das Objekt, so haben wir es mit einem Rechte zu thun, dessen juristische Natur fast von Jedem, der sich mit ihm beschäftigt hat, anders aufgefasst wird. Es würde die Grenzen, welche mir mein Thema steckt, überschreiten, wollte ich meine eigene Ansicht über diesen Punkt ausführlich entwickeln, ich möchte daher nur bemerken, dass ich dies Recht, welches von einigen Schriftstellern Persönlichkeits-, von anderen Individualrecht genannt wird, als das Recht auf die Integrität der eigenen Person auffasse und aus denselben folgende zwei Ansprüche, die denen des Eigenthümers entsprechen, herleite:

   a) Den Anspruch auf Privatstrafe gegen den Verletzer meiner Person, der den Zweck hat, eine Steigerung meines durch jene Verletzung geminderten Lustgefühls hervorzurufen.

   b) Die Befugniss, zum Zweck der Abwehr von Angriffen auf meine Person die Persönlichkeitsrechte des Angreifers selbst zu brechen. (Recht der Nothwehr.)

Aus der Literatur ist vor allen die gute Darstellung anzuführen, welche Kohler in seinem Autorrecht (pg. 123 ff.) von dem Inhalt unseres Rechtes gegeben hat. Eine kurze dogmengeschichtliche Uebersicht giebt Gareis in Busch's Archiv B. 35 pg. 188—193.

Die Versuche, das Urheberrecht als ein Persönlichkeitsrecht zu qualifiziren, sind sehr verschiedener Natur, es wird sich zeigen, dass dieselben alle missglückt sind, und zwar

die einen deswegen, weil sie behufs dieser Qualification als Inhalt des Autorrechtes etwas bezeichnen, was weder dieses noch überhaupt ein Recht ist; die andern deswegen, weil das, was sie als Inhalt des Urheberrechtes ausgeben, zwar unter den Begriff des Persönlichkeitsrechtes zu subsumiren wäre, in Wahrheit aber gar nicht den Inhalt des Autorrechtes bildet. Diese haben also nur den Begriff des Urheberrechtes und nicht auch den des Persönlichkeitsrechtes, jene haben aber beide Begriffe verkannt.

Folgende Hauptkategorieen lassen sich unter den verschiedenen Ansichten der hierher gehörigen Schriftsteller unterscheiden:

1) Das Urheberrecht ist ein Recht auf die Vornahme gewisser Handlungen.

Die Befugnisse, welche nach der Angabe einzelner Juristen (Vgl. Kramer, Rechte der Schriftsteller und Verleger § 10 pg. 57 ff., Dahn in Behrends Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege in Preussen B. V. pg. 7., Volkmann in den in der Einleitung genannten Aufsätzen und ihm zustimmend Ortloff a. a. O. pg. 287 ff.) dem Subjekte des Urheberrechtes als solchem zustehen, sind zahllos. Er habe das Recht, sein Werk zu verändern, zu vernichten, zu gebrauchen, zu veröffentlichen, zu vervielfältigen u. s. w. u. s. w. Alles dies seien Ausflüsse eines persönlichen Rechtes, und folgeweise das Autorrecht als solches zu bestimmen.

Dagegen ist zweierlei zu bemerken:

a. Alle die angeführten Befugnisse sind als solche nicht Rechte, sondern blosse Thätigkeits-Möglichkeiten. Ein subjektives Recht muss, wie wir gesehen haben, seinem Träger stets eine gewisse Macht verleihen, es muss ihn mit Ansprüchen gegen andere Personen ausstatten. Das ist nun aber bei diesen Thätigkeitsmöglichkeiten durchaus nicht der Fall, da dieselben kein vermögen, sondern nur ein dürfen involviren. Das objektive Recht gestattet jemandem, setzt ihm kein Hinderniss entgegen, das und das zu thun, z. B. sein

Werk zu verändern oder zu veröffentlichen, aber irgend welche Macht verleiht es ihm durch eine solche Erlaubniss noch nicht. Während der Satz: er hat das Recht, etwas zu thun, ein positiv besonderes Urtheil enthält, ist der Satz: er darf etwas thun, nur die Consequenz des negativ allgemeinen Urtheils: Alles, was das objektive Recht zu thun nicht verbietet, darf man thun.

Dass diese Thätigkeits-Möglichkeiten keine subjektiven Rechte sind, geht auch daraus hervor, dass sie gegen Niemanden einen Anspruch gewähren. Zwar könnte ich gegen jemanden, der mich hinderte, mein Werk zu vernichten oder zu veröffentlichen, klagend auftreten, allein ich würde dann nicht ein Recht zur Vernichtung und ein Recht zur Veröffentlichung meines Werkes geltend machen, sondern einfach wegen Verletzung meiner persönlichen Freiheit im Allgemeinen klagen.

Da diese Thätigkeitsmöglichkeiten also überhaupt nicht als Rechte anzusehen sind, so können sie im besonderen auch keine Persönlichkeitsrechte sein.

b. Aber selbst wenn man die angegebenen Thätigkeitsmöglichkeiten als subjektive Rechte und speciell als Persönlichkeitsrechte erklären könnte, so würde damit für die Richtigkeit der uns hier beschäftigenden Auffassung des Urheberrechtes doch noch nichts gewonnen sein, da die angegebenen Thätigkeitsmöglichkeiten gar nicht den Inhalt des Autorrechts bilden. Sie ständen nämlich den Verfassern von Schriftwerken auch ohne die Existenz eines solchen Rechtes zu, das besondere, was letzteres ihnen verschafft, ist vielmehr die Ausschliesslichkeit der Verwerthung, also besonders der mechanischen Vervielfältigung ihres Geistesproduktes, und dass diese nicht in der persönlichen Freiheit begründet ist, oder mit andern Worten, dass hier mehr wie ein dürfen, dass hier ein vermögen vorliegt, das kann meiner Ansicht nach nicht in Zweifel gezogen werden.*)

*) Behauptet wird das Gegentheil von Volkmann und Ortloff (a. a. O. pg. 89): Das Urheberrecht stelle sich naturgemäss als ein Ausfluss

2) Im Autorrecht wird der Wille des Autors geschützt.

Diese Theorie Lange's (Kritik der Grundbegriffe vom geistigen Eigenthum pg. 40 ff.) leidet an denselben beiden Mängeln wie die soeben besprochene. Lange parallelisirt das Autorrecht mit dem Besitzrecht; wie der Wille des Besitzers auf ungestörtes haben seiner Sache, so gehe der des Autors auf ungestörtes ausüben seiner ausschliesslichen Befugniss zur Vornahme der Vervielfältigungshandlungen. Die gleiche Willensrichtung bedinge trotz der verschiedenen Objekte derselben die Verwandtschaft zwischen Besitzesrecht und Autorrecht. Wie das eine, so sei auch das andere zu den Personenrechten zu zählen.

Wäre die Ansicht, dass der Grund des Besitzesschutzes die Rücksicht auf den blossen, wenn auch ungerechtfertigten Willen des Besitzers sei, richtig, so würde darin allerdings der Schutz eines Persönlichkeitsrechtes liegen, da ein Handeln gegen meinen Willen eine Minderung meines Lustgefühles im Gefolge hat. Allein ich glaube, dass es Ihering durchaus gelungen ist, die Unhaltbarkeit jener Theorie nachzuweisen. Grundsätzlich wird nur der Wille geschützt, der von der Rechtsordnung als ein gerechtfertigter anerkannt ist, also vor allem der, welcher sich auf die Existenz eines subjektiven Rechts stützt.

Allein auch wenn man der Ihering'schen Ansicht nicht beipflichtet, kann man doch sicherlich nicht das Autorrecht von dem Gesichtspunkt eines besitzähnlichen Rechtes zu den Personenrechten zählen. Wenn das Recht den Willen: die Thätigkeit der mechanischen Vervielfältigung ausschliesslich auszuüben schützt, so schafft es damit allerdings ein subjektives Recht, denn das Wesen dieses besteht ja eben darin, dass es einen auf ein bestimmtes Objekt in bestimmter Weise gerichteten Willen mit rechtlicher Macht bekleidet. Dieses

---

der Persönlichkeit des Menschen, gleich der Vaterschaft (!!) und als ein Bestandtheil der natürlichen Freiheit dar.

Merkmal ist jedoch allen subjektiven Rechten gemeinsam, kann also nicht zur Unterscheidung des einen von den übrigen verwandt werden.

Die ganze Theorie Lange's läuft also darauf hinaus, zu constatiren, dass das Urheberrecht ein subjektives Recht ist, welcher Kategorie dasselbe aber angehört, davon verräth sie uns nichts.

3) Das Autorrecht ist ein Recht zum Schutze der Freiheit.

Nach Neustetel (der Büchernachdruck nach römischem Recht betrachtet 1824) enthält der Nachdruck eine injuria, also die Verletzung eines Persönlichkeitsrechts; denn dadurch, dass der Nachdrucker die nachgedruckten Exemplare im Publikum verbreite, zwinge er den Autor, zu einem grösseren Kreise zu sprechen, als er beabsichtigte, verletze also sein Recht auf Freiheit.

Verwandt ist die Idee Harums (Oestr. Pressgesetzgebung pg. 53). Derselbe hält den unbefugten Abdruck eines Manuskriptes für eine Verletzung der Freiheit des Autors, weil dieser allein darüber zu bestimmen habe, ob sein Werk veröffentlicht werden solle oder nicht.

Beide Schriftsteller haben zwar eine richtige Auffassung von dem Wesen des Persönlichkeitsrechts, bestimmen aber den Inhalt des Urheberrechts falsch. Neustetel geht von der Unterstellung aus, dass der Schriftsteller es ungern sähe, wenn sein Werk eine möglichst grosse Verbreitung erlange, eine Annahme, die für die überwiegende Anzahl von Fällen unzutreffend sein wird. Nicht dass das Werk überhaupt verbreitet worden ist, sondern dass er es nicht verbreitet hat, das ist es, was gegen den (rechtlich geschützten) Willen des Autors verstösst. Die Auffassung Harum's krankt dagegen an dem Uebelstand, dass sie das Urheberrecht aus verschiedenen Principien zu erklären zwingt, da nach einmal erfolgter Publication des Manuskriptes die von Harum angenommene Freiheitsverletzung nicht mehr möglich ist. Alle derartigen

Erklärungen müssen wir aber von vornherein zurückweisen. Das Urheberrecht ist, wie alle subjektiven Rechte ein einheitliches Recht. Die Ansprüche, welche dem Autor vor der Publication seines Werkes zustehen, sind genau derselben Art, wie die, welche er nachher hat. Ist aber eine Construction unseres Rechtes nur auf die einen derselben anwendbar, so ist ihre Unrichtigkeit schon a priori klar; denn, wie schon einmal bemerkt, ein Gattungsbegriff, der nicht auf alle gleichartigen Individuen anwendbar ist, passt für keines derselben.

4) Das Autorrecht ist ein Recht zum Schutz der literarischen Ehre.

Diese Theorie ist namentlich von Gareis (a. a. O. pg. 197 ff.) verfochten worden. Nach ihm soll das Autorrecht dem Berechtigten garantiren, dass „die Authenticität des Resultates seiner Bethätigung anerkannt und geschützt werde, das Individuum als Autor seiner Leistung gelte, und folgeweise alle aus dieser individuellen Leistung resultirenden Folgen (Erfolge) für den Urheber desselben wirklich auf jenes Individuum zurückgelenkt werden."

Was hier geschildert wird, ist zweifellos ein Persönlichkeitsrecht (Individualrecht); nur macht es nicht den Inhalt des Autorrechtes aus. Dasselbe ist verletzt, gleichviel ob der Nachdrucker den Namen des wahren Autors auf seine Exemplare gesetzt und dadurch die Zurückführung der Leistung auf das betreffende Individuum nicht nur ermöglicht, sondern auch gefördert hat, oder ob er das Werk unter falschem Namen herausgegeben hat. In letzterem Falle hat er neben dem Autorrecht auch noch das Persönlichkeitsrecht des Schriftstellers verletzt, dieser könnte also gegen den Nachdrucker die aus beiden Rechten fliessenden Ansprüche geltend machen.*)

---

*) Für gewisse Fälle ist in den deutschen Urheberrechtsgesetzen auch der Anspruch aus dem Persönlichkeitsrecht fixirt. Vgl. Ges. v. 11. Juni 1870 §§ 24, 44, 47.

Wenn Harum (a. a. O. pg. 56) für den Fall der Namensfälschung sowie bei verstümmelter Wiedergabe ebenfalls den Inhalt des Autorrechtes in den Schutz der literarischen Ehre setzt, für andere Fälle aber andere Erklärungen sucht, so ist hiergegen dasselbe wie oben unter Nr. 3 zu erwidern. Vgl. noch Wächter Verlagsrecht I 90 ff.

5) Endlich sind noch zwei Schriftsteller zu erwähnen, die, wenn ich sie recht verstehe, das Urheberrecht für ein höchst persönliches Recht erklären: Ortloff (Jahrb. f. Dogm. V, pg. 263 ff.) und Bluntschli (Privatrecht § 47). Dass letzterer unser Recht aus verschiedenen Prinzipien erklären will, ist ein Fehler, der, wie oben gezeigt, seine Ansichten von vornherein discreditiren muss. Im Uebrigen ist seine, ebenso wie Ortloff's Darstellung so unklar, dass es nicht möglich ist, die Gedanken dieser Schriftsteller in präciser Kürze wiederzugeben. Ein Beweis hierfür liegt unter Anderem auch darin, dass einmal die Ausführungen Bluntschli's in sehr verschiedener Weise aufgefasst und ausgelegt worden sind, und dann, dass die Referate über seine Ansichten niemals in einer kurzen Angabe des hauptsächlichsten Inhalts derselben, sondern stets in einer mehr oder minder umfangreichen Wiederholung seiner eigenen Worte bestehen. Soviel scheint aber klar zu sein, dass Bluntschli das Autorrecht als ein mit der Person des Autors eng verbundenes, als ein höchstpersönliches Recht angesehen wissen will. Abgesehen nun davon, dass sich mit dieser Auffassung die positivrechtlichen Bestimmungen über die Veräusserlichkeit und Vererblichkeit des Autorrechtes nicht vereinigen lassen — auch der von Bluntschli gemachte Versuch einer solchen Vereinigung muss als durchaus missglückt bezeichnet werden —, so ist doch mit dieser Charakterisirung über die Kategorie, zu der unser Recht gehört, noch gar nichts ausgesagt, da ein höchstpersönliches Recht natürlich unter allen Arten von Rechten vorkommen kann.

III. Die Eigenthums-Theorien.

In der überreichen Literatur über das Urheberrecht findet man keine Frage so häufig und so eingehend erörtert, wie die nach der Eigenthumsnatur unseres Rechtes. Während die Eigenthums-Theorie in früheren Zeiten die fast ausschliesslich herrschende war, ist in der neueren Literatur eine fast ebenso allgemeine, energische Polemik gegen dieselbe eröffnet worden. Von den Schriftstellern, welche sich gegen die Theorie erklärt haben, mögen folgende genannt werden: Wächter Verlagsrecht I pg. 99 ff; Autorrecht pg. 12—14; Harum die gegenwärtige österreichische Pressgesetzgebung pg. 30—33; Homeyer in der jurist. Wochenschrift für die preussischen Staaten 1838 pg. 213 ff. v. Gerber a. a. O. pg. 262—264; Bluntschli deutsches Privatrecht § 46 c; Klostermann das Urheberrecht (1881) pg. 120 ff. Jolly Lehre vom Nachdruck pg. 31 ff.; Lange Kritik der Grundbegriffe vom geistigen Eigenthum pg. 5—17 und pg. 27—32.

Die Juristen, welche von einem geistigen, einem literarisch-artistischen Eigenthume sprechen, theilen sich in zwei Gruppen.

Die Einen, und das sind vorwiegend französische Juristen, halten das Urheberrecht für ein Accessorium des Eigenthumsrechtes am Manuskript, für ein Recht auf die civilen Früchte desselben. Vgl. darüber Harum a. a. O. pg 35. Abgesehen nun davon, dass es nicht das Manuskript, sondern die geistige Produktion ist, welche die Nutzungen abwirft, müsste nach dieser Theorie das Urheberrecht untrennbar mit dem Eigenthume am Manuskript verknüpft sein, und dass das nach

dem positiven Recht nicht der Fall ist, bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung. Vgl. noch Wächter Verlagsrecht I 101.

Die Anderen kommen darin überein, dass das geistige Eigenthum nicht alle Eigenschaften des Sacheigenthums habe, dass vor allen Dingen das Objekt des Rechtes hier nicht wie dort eine Sache, sondern etwas anderes sei. Dieses andere wird nun aber sehr verschieden bestimmt, und zwar so, dass man im allgemeinen drei Begriffe unterscheiden kann, welche durch die mannigfaltigen Benennungen des fraglichen Objektes wiedergegeben werden sollen.

Zwei dieser Begriffe sind von vornherein von der Diskussion auszuschliessen. Nach Einigen soll das Objekt des geistigen Eigenthums die Form sein, in welche der Schriftsteller seine Gedanken gebracht habe. So Eisenlohr das literar.-artist. Eigenthum § 48 Note 2, Laboulaye Etudes sur la propriété littéraire pg. 32 (Vergl. darüber Schmid Archiv für civil. Praxis 44 pg. 189). Auch Kramer Rechte der Schriftsteller und Verleger pg. 52 und 53 scheint eine ähnliche Vorstellung zu haben, wenn er die Schrift als das, was die Gedanken in einen sinnlich erkennbaren und zugleich bleibenden Gegenstand verwandelt, als Objekt des Eigenthumes betrachtet wissen will. Da die Form aber, in der ein Stoff, sei es nun ein körperlicher oder ein geistiger, gestaltet ist, gar keine selbständige Existenz hat, und das Recht nimmermehr ein Nichtsein zu einem Sein machen kann, so kann die Form auch niemals ein Rechtsobjekt bilden.

Schmid (a. a. O. pg. 192 und Krit. Zeitschrift für die gesammte Rechtswissenschaft V 430 ff.) und Homeyer (a. a. O. pg. 221 ff.) verwahren sich zwar gegen die Qualifizirung des Autorrechtes als geistiges Eigenthum, nehmen aber doch ein Eigenthum an dem Recht an, die Vervielfältigungshandlungen ausschliesslich vorzunehmen und Andere von ihrer Vornahme auszuschliessen.

Wenn es nun aber schon sehr zweifelhaft ist, ob es überhaupt Rechte an Rechten giebt — meines Erachtens muss

diese Möglichkeit geläugnet werden —, so ist es doch jedenfalls gewiss, dass die Aufstellung eines Begriffes: Eigenthum an einem Recht, eine ganz verfehlte ist. Mit gleicher Berechtigung wie von einem Eigenthum am Autorrecht könnte man ja dann auch von einem solchen an den Forderungs- und Familienrechten sprechen, und würde auf diesem Wege schliesslich dahin kommen, den ganzen Rechtscomplex einer Person als sein Eigenthum zu bezeichnen, womit der wahre Eigenthumsbegriff verloren wäre.

Am verbreitetsten unter den Anhängern der Eigenthumstheorie ist wohl die Annahme, dass der geistige Inhalt des Schriftwerkes im Eigenthum des Schriftstellers stehe. Die Ausdrücke, die für dieses Objekt gebraucht werden, wechseln sehr; so z. B.: Idee, geistige Substanz, gelehrter Grundstoff (Pütter, der Büchernachdruck), künstlerisches Gedankengebilde (Kohler*) Autorrecht pg. 39), es wird qualifizirt als ein unkörperliches, im Gegensatz zu den körperlichen des Sacheigenthums, als ein intellectuelles (Eisenlohr), als ein immaterielles Gut. (Kohler.)

Versuchen wir nun die Behauptung, es gäbe ein Eigenthum, dem nicht alle Eigenschaften des bisher bekannten zukommen, logisch zu zergliedern, so ergiebt sich folgendes:

---

*) Kohler sträubt sich allerdings zu den Eigenthumstheoretikern gezählt zu werden. „Das Urheberecht," sagt er, (Patentrecht pg. 724) ist kein Eigenthumsrecht, sondern ein ihm verwandtes, aus derselben Quelle entspringendes Recht an einem immateriellen Gut. Beide Rechte sind nicht identisch, aber sie sind Brüder. Grund und Wesen sollen beiden Rechten gemeinsam sein, nur in der juristischen Technik seien sie verschieden. (Mit letzterer meint er aber nicht die Construction des Rechtes, sondern die über dasselbe geltenden Rechtssätze.) Trotzdem muss Kohler doch zu den Anhängern der Eigenthumstheorie gezählt werden, da er sein Recht an einem immateriellen Gute in allen Einzelfragen vollständig wie ein Eigenthumsrecht behandelt. Auch Laband sagt in seiner Kritik über Kohlers Patentrecht (Ztschrft. f. Hndlsr. B. 23 pg. 626), dass dieser Schriftsteller es sich gefallen lassen müsse, als ein Vertreter der Theorie vom geistigen Eigenthum angesehen zu werden.

Der bisherige Eigenthumsbegriff setzt sich zusammen aus der Summe einer Anzahl von Merkmalen; es wird nun behauptet, dass dieser Begriff dadurch nicht alterirt werde, dass wir eines oder mehrere dieser Merkmale streichen, oder mit anderen Worten den Inhalt des Begriffs verringern und seinen Umfang vergrössern. An und für sich ist ein solches wissenschaftliches Verfahren möglich; statt zu setzen $E = M_1 + M_2$, könnten wir vielleicht auch setzen $E = M_2$, denn alle Dinge, die unter diesen Begriff fallen, fallen auch unter jenen; unter diesen fallen nur mehr Dinge, wie unter jenen, weil zur Subsumirung unter diesen nicht ebensoviel Eigenschaften gefordert werden, wie zur Subsumirung unter jenen. Selbstverständlich muss aber ein Merkmal mindestens beiden Begriffen gemeinsam sein. Die Merkmale des bisherigen Eigenthumsbegriffes sind nun folgende:

1) Das Objekt des Rechtes ist eine Sache.
2) Dies Objekt ist von Rechtswegen der ausschliesslichen thatsächlichen Herrschaft des Berechtigten unterworfen, und diesem damit die Macht gegeben, sein Objekt zu behalten, und falls es ihm abhanden gekommen ist, es wieder zu erhalten.

Indem nun einige Juristen behaupten, es gäbe auch ein Eigenthum, dessen Objekt nicht eine körperliche Sache, sondern ein unkörperliches Ding, eine Idee sei, läugnen sie, dass das erste Merkmal für den Eigenthumsbegriff wesentlich sei. Es fragt sich nun, ob bei dem so veränderten Objekt das andere Merkmal des Eigenthumsbegriffes noch vorhanden ist

Dass meine Gedanken einen Theil meiner Persönlichkeit bilden und daher in meiner thatsächlichen Herrschaft sich befinden, wird Niemand läugnen wollen. Es wäre jedoch ein Fehler, in dieser Beziehung zwischen den selbst produzirten und den von auswärts recipirten Gedanken einen Unterschied machen zu wollen; auch die letzteren sind vielmehr, mag ich sie auch, so zu sagen, nicht originär, sondern derivativ erworben haben, mein eigen, bilden einen Theil meines Ideen-

schatzes und sind also meiner thatsächlichen Herrschaft unterworfen. Daraus folgt, dass, wenn der Urheber eines Schriftwerkes dasselbe der Oeffentlichkeit übergeben, und so einem Jeden die Aneignung seiner Gedanken möglich gemacht hat, er die Herrschaft über diese mit den Lesern seines Werkes theilt, er also die ausschliessliche Herrschaft über sie verloren hat.

Diese Argumentation, welche in ähnlicher Form in der einschlägigen Literatur überall wiederkehrt, wird von Kohler (Autorrecht pg. 39 ff., vgl. auch 47 ff.) auf's Lebhafteste bekämpft. Zunächst versucht er sie durch die Behauptung zu entkräften, es seien gar nicht die Gedanken, sondern das künstlerische Gedankengebilde, was den Gegenstand des Autorrechtes ausmache. Wenn Kohler nun damit ein Mittelding zwischen den Gedanken und der Form derselben aufstellen will, um sich so gegen die Angriffe, welche gegen diese beiden Objekte gemacht werden, sicher zu stellen, so ist ihm entgegenzuhalten, dass ein solches Mittelding gar nicht denkbar ist. Wenn er aber betonen will, dass nicht der blosse Gedanke, sondern nur der in eine bestimmte Form gebrachte das immaterielle Gut darstelle, so sagt er damit nichts Neues, da ein Gedanke überhaupt nur dadurch in die Welt der Erscheinungen treten kann, dass er in das Gewand der Sprache, also in eine bestimmte Form gekleidet wird. Wenn er endlich, und das erscheint als das glaublichste, mit jenem Ausdruck die Summe der in einem Buche niedergelegten Gedanken als Ganzes, also den Gedankencomplex des Schriftwerks bezeichnen will, so ist entweder damit ein Beweis für die Ausschliesslichkeit der thatsächlichen Herrschaft des Urhebers über das Objekt noch nicht gewonnen, denn ein Ganzes, dessen einzelne Theile von Hunderten von Mitmenschen mitbesessen werden, besitze ich nicht allein, oder aber, wenn man nämlich der Ansicht ist, dass das Ganze ein so selbstständiges, von der blossen Summirung seiner einzelnen Theile so verschiedenes Ding sei, dass der

Alleinbesitz desselben durch den in fremden Händen befindlichen Besitz seiner Theile gar nicht alterirt werde, dann hat Kohler ein Ding zum Gegenstande eines auf eine thatsächliche Herrschaft sich stützenden Rechtes machen wollen, dessen Befähigung zu dieser Eigenschaft geläugnet werden muss. Denn was ist dieser Gedankenkomplex anderes, als das Schriftwerk selbst, abgesehen von der äusseren Form, in der es fixirt ist (Schrift, Druck), also das, was man im gewöhnlichen Leben den Inhalt eines Buches nennt. Die Beherrschung dieses wäre nun einfach nur dadurch möglich, dass man das Buch Satz für Satz auswendig lernt; einen Preis, für welchen wohl kaum ein Schriftsteller sich ein Urheberrecht erringen möchte. Man wird diese Auffassung vielleicht als zu „formalistisch" tadeln, worauf ich jedoch damit antworten würde, dass die Kohler'sche Anschauung, die das geschaffthaben mit dem innehaben verwechselt, als durchaus unjuristisch zu bezeichnen ist.

Wenn Kohler weiter die Zweifel gegen die Ausschliesslichkeit des Gedankenbesitzes durch die Ausführung zu beseitigen sucht, dass der Inhalt eines Schriftwerkes erst nach einer Reihe von Jahren zum „Gemeingut" werde, so hat er zwar damit den in dieser Materie allerdings durchaus üblichen Ausdruck Gemeingut als unrichtig aufgedeckt, hat aber nicht bedacht, dass die Ausschliesslichkeit der thatsächlichen Herrschaft auch schon durch den Mitbesitz einer Person für aufgehoben zu erachten ist.

Durch vorstehendes scheint bewiesen zu sein, dass die ausschliessliche thatsächliche Herrschaft über den Gedankeninhalt einer Schrift überhaupt unmöglich ist. Damit hängt zusammen, dass auch die Rechtsordnung weder beabsichtigen kann, noch auch beabsichtigt, mir das Recht der ausschliesslichen thatsächlichen Herrschaft über den Inhalt meines Geistesproduktes zu gewähren. Das Urheberrecht giebt dem Schriftsteller keineswegs die Macht, andere Personen von der Aneignung der in seinem Werke enthaltenen Gedanken

abzuhalten, selbst wenn diese dabei die böse Absicht hätten, dieselben als von ihnen selbst produzirt auszugeben, oder in anderer Weise Missbrauch mit ihnen zu treiben. Eine solche Macht würde auch direkt den Absichten des Autors widersprechen, der ja durch die Veröffentlichung seines Werkes gerade den Wunsch bezeugt, dass seine Ideen von recht vielen Personen kennen gelernt und in den Kreis ihres Wissens aufgenommen werden möchten.

Da also das Urheberrecht weder das Merkmal No. 1 (Objekt) noch das Merkmal Nr. 2 (Recht der ausschliesslichen Herrschaft) mit dem Eigenthumsbegriff gemeinsam hat, so müssen wir den Versuch einer Vereinigung beider als verfehlt zurückweisen.

Wie aber, wenn diese Aufzählung der Merkmale nicht vollständig wäre? Giebt es vielleicht noch andere Merkmale des Eigenthumsbegriffes und sind diese vielleicht demselben mit dem Begriffe des Autorrechtes gemeinsam?

Solches behauptet Kohler (Patentrecht pg. 1—8, Autorrecht § 2 pg. 98 ff.) und zwar liegt in diesen Argumenten der Schwerpunkt seiner Beweisführung. Er statuirt solcher gemeinsamen Merkmale zwei:

1) Das Eigenthum werde erworben durch Erarbeitung, durch Güterschöpfung, und dasselbe sei mit dem Autorrecht der Fall.
2) Das Eigenthum bestehe in dem Recht der exclusiven ökonomischen Ausbeutung eines wirthschaftlichen Gutes. Das gleiche gelte vom Urheberrecht, nur dass hier das Gut kein körperliches, sondern ein immaterielles sei.

Dem ersten Gedanken begegnet man auch sonst noch vielfach in unserer Literatur. Vgl. Ortloff a. a. O. pg. 310 ff. (Jeder Arbeit muss ihr Lohn werden, ein Jeder hat ein Recht auf die Früchte seiner Arbeit.) Schmidt Archiv f. civ. Pr. 44 pg. 194. Weiske in seinem Rechtslexikon B. IV pg. 455 (der das „verdiente Gut“ des Sachsen-

spiegels hereinziehen will). Derselbe Gedanke hat auch zu der wunderlichen Vorstellung geführt, dass das Urheberrecht durch eine Specifikation des geistigen Stoffes erworben werde. (So Laboulaye a. a. O. vgl. Schmidt pg. 193 und Lange Kritik pg. 29 ff.) und ebenso zu der in der französischen Jurisprudenz einheimischen Theorie von dem Recht auf die Nutzungen der geistigen Arbeit Veranlassung gegeben.

Der zweite Gedanke findet sich auch bei Eisenlohr, wenn er behauptet, der Autor habe an seinem Geistesprodukt ein jus utendi et fruendi (Literar.-artist. Eigenthum § 48 pg. 59, 60).

Zu 1) ist zu bemerken, dass weder alle Arbeit das Eigenthumsrecht an der erzeugten Sache im Gefolge hat (man denke nur an den Fabrikarbeiter), die Arbeit also nicht von Rechtswegen Eigenthumserwerbsgrund ist, noch auch das Eigenthum nur durch Arbeit erworben wird, dass mithin die Entstehung des Eigenthumsrechtes durch Erarbeitung kein Merkmal des Eigenthumsbegriffes bildet. Vgl. auch Laband in Goldschmidts Ztschrft. f. Hdlsr. B. 23 pg. 624 ff.

Zu 2) ist zu erwidern, dass der Begriff des Ausbeutungsrechtes rein wirthschaftlicher und nicht juristischer Natur ist. Was dem Nationalökonomen Ausbeutungsrecht ist, das erscheint je nach der Natur des Objektes der Ausbeutung in verschiedener juristischer Form, so z. B. als Eigenthumsrecht (wirthschaftliche Benutzung einer Sache) oder auch zuweilen als Forderungsrecht; denn auch die Arbeitskraft des Menschen ist doch sicherlich ein wirthschaftliches Gut und gerade Kohler dürfte am wenigsten dem zu widersprechen geneigt sein; hat sich also Jemand mir gegenüber verpflichtet, seine Arbeitskraft eine Reihe von Jahren ausschliesslich mir zur Verfügung zu stellen, so habe ich auch in diesem Fall ein — ebenso wie beim Autorrecht zeitlich beschränktes — Recht auf die exclusive Ausbeutung eines wirthschaftlichen Gutes, von einem Eigenthum irgend welcher Art kann doch aber hier zweiffellos nicht die Rede sein.

Doch sehen wir hiervon ab, und versuchen wir es, Kohler von seinem eigenen Standpunkte aus zu widerlegen.

Die Idee, von der Kohler ausgeht, ist folgende. Wenn die Rechtsordnung mir die ausschliessliche rechtliche Herrschaft über einen Gegenstand verleiht, so will sie mich damit befähigen, diesen Gegenstand ausschliesslich zu meinen wirthschaftlichen Zwecken zu gebrauchen. Daraus ergiebt sich mit Nothwendigkeit, dass das ökonomische Gut, dessen exclusive Benutzung mir zustehen soll, das Objekt jenes Rechtes bilden muss, welches mir diese ausschliessliche Benutzung garantirt. Das ist auch, wie es ja natürlich ist, beim Eigenthum der Fall: Die Sache ist Objekt meines Rechtes und zugleich das von mir auszubeutende wirthschaftliche Gut.

Wie aber verhält es sich beim Urheberrecht? Das Objekt desselben bildet nach Kohler das künstlerische Gedankengebilde, also sagen wir einfacher und verständlicher: Der in eine bestimmte Form gebrachte Gedanken-Inhalt eines Werkes. Ist es nun dieser Gegenstand, in Bezug auf welchen das Urheberrecht dem Schriftsteller eine ausschliessliche ökonomische Ausbeutung gewährleistet? Keineswegs! und zwar aus ähnlichen Gründen nicht, aus denen eine ausschliessliche thatsächliche Herrschaft über Ideen unmöglich ist.

Die Ausbeutung des Gedankeninhalts eines Werkes könnte z. B. darin bestehen, dass man die in ihm enthaltenen Ideen zu Vorträgen auf Katheder und Kanzel, oder zu Reden in Volksversammlungen und Parlamenten benutzt, oder ferner darin, dass man dieselben zur Schaffung eines neuen Geistesproduktes verwerthet, welches mit dem ersten gar nicht nothwendiger Weise die Erscheinungsform zu theilen braucht. Wie oft lässt sich beispielsweise ein Maler durch die in einer Dichtung niedergelegten Ideen zur Schaffung eines Gemäldes, einer Zeichnung anregen! Den Charakter einer ökonomischen würde eine solche Ausbeutung nun dadurch erhalten, dass man die mit Hilfe jener Ideen zu Stande gebrachten

Geistesprodukte zu vervielfältigen und gegen Entgelt zu verbreiten unternimmt.

Eine ökonomische Ausbeutung der geschilderten Art steht nun aber durchaus nicht ausschliesslich dem Autor, sondern vielmehr Jedermann zu. Es ist bereits früher bemerkt, dass die Rechtsordnung es Niemandem verbietet, die in fremden Geistesprodukten niedergelegten Gedanken in jeder Weise zu verwerthen: Das Plagiat mag moralisch noch so verwerflich sein, vor dem Forum des Rechts ist es erlaubt.

Zu welchen unhaltbaren Consequenzen auch der Gedanke führt, dass der Gedankeninhalt das Objekt der ausschliesslichen Benutzung seitens des Autors bildet, das beweisen die von Kohler aufgestellten jura in re immateriali (sc. aliena). Kohler (pg. 278 ff.) statuirt einen Niessbrauch und ein Pfandrecht an fremdem „Autorgute", und fasst auch das Verlagsrecht als ein solches an einem fremden immateriellen Gute auf, welches wegen der mit ihm verbundenen, „über die ganze Sphäre des Rechts gespannten Verpflichtung" am passendsten mit dem Lehnrecht (!) zu parallelisiren sei. Rechte an fremder Sache sind doch nun wohl zu charakterisiren als Rechte über eine Sache hinsichtlich nicht aller, sondern nur einiger wirthschaftlicher Beziehungen derselben. Nun denke man sich das auf unsern Fall übertragen. Ich muss gestehen, dass die Vorstellung von einem Recht an einem fremden immateriellen Gute, also von einem fremden künstlerischen Gedankengebilde, hinsichtlich einiger wirthschaftlicher Beziehungen desselben mein Vorstellungsvermögen überschreitet.

Das ist ja allerdings nun nicht zu läugnen, dass in dem Rechte, gewisse Bücher allein zu vervielfältigen und zu verkaufen, eine exclusive ökonomische Ausbeutung gewährt wird. Gegenstand derselben ist aber nicht der geistige Inhalt des Buches (das „künstlerische Gedankengebilde"), auch nicht wie die französischen Juristen meinen, das Manuscript, sondern vielmehr die Möglichkeit der ausschliesslichen

Vervielfältigung, welche durch die Thatsache der Produktion und durch das an diese angeknüpfte Autorrecht, sowie durch die wirthschaftliche Organisation (Druckerei, Buchhandel u. s. w.) gegeben ist.

Mithin zeigt sich, dass

1) das von Kohler gesetzte Objekt des Autorrechtes nicht den Gegenstand der ökonomischen Ausbeutung seitens des Urhebers darstellt, und dass
2) das Objekt dieser Ausbeutung überhaupt kein Gut, weder ein körperliches noch ein unkörperliches, sondern ein Zustand, ein Verhältniss, eine gewisse Lage des Urhebers ist.

Aus dem Angeführten erhellt, dass auch von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet eine Gleichheit des Eigenthums- und des Urheberrechtsbegriffs nicht zu constatiren ist.

Ein drittes von uns unberücksichtigt gelassenes Merkmal will Eisenlohr (a. a. O. § 52 pg. 64) als ein beiden Rechten gemeinsames betrachtet wissen. Der Urheber habe gleichwie der Eigenthümer das jus disponendi; auf Grund dieses Rechtes kann er, nach Eisenlohr, sein Werk veröffentlichen, unterdrücken und verändern; er kann es, wie er will, Andern überlassen, es verschenken, verkaufen, vererben und vermachen, ganz und theilweise, mit und ohne Bedingung.

Es ist leicht einzusehen, dass alle diese Befugnisse, die man ja auch in anderer Weise zur Konstruktion unseres Rechtes zu verwenden versucht hat (Vgl. Theil II Nr. 1), keine Ausflüsse des Urheberrechts sind, dass sie vielmehr auch ohne Existenz eines solchen einem jeden Schriftsteller zustehen würden. Dieselben sind nämlich entweder nur Ausflüsse der allgemeinen Handlungsfreiheit oder aber solche seines Eigenthumsrechtes am Manuskript.

Etwas anderes ist es, dass der Berechtigte allein sein Werk veröffentlichen darf; das ist allerdings eine Folge seines Urheberrechts und steht auf einer Stufe mit dem alleinigen Verfügungsrecht des Eigenthümers. Diese Befugniss ist jedoch

keine specifische Eigenthümlichkeit des Urheber- und des Eigenthumsrechtes. Da sie vielmehr nur eine Folge der Macht ist, die dem Rechtsträger über das seinem Rechte unterworfene Objekt verliehen ist, so ist sie ein Merkmal aller subjektiven Rechte, und kann daher nicht zur besonderen Charakterisirung einzelner derselben verwandt werden.

Wenn schliesslich Eisenlohr (§ 47 pg. 59) von dem jus possidendi als einem den beiden Rechten gemeinsamen Merkmale spricht, so ist bereits gezeigt worden, dass von dem Alleinbesitz einer Idee und daher von dem Recht zu einem solchen Besitze nicht die Rede sein kann.

Das Resultat unserer Untersuchung ist also auch hier ein durchaus negatives: Da das Urheberrecht kein einziges Merkmal mit dem Eigenthumsrecht gemeinsam hat, so ist eine Subsumirung des ersteren unter das letztere unmöglich.

IV. Theorie des besonderen Vermögensrechtes.

Die seit Jahrzehnten mit unermüdlichem Eifer arbeitende Kritik der Urheberrechtstheorien hat für die Wissenschaft wenigstens **ein** Resultat gehabt: man ist allmählich zu der Erkenntniss gelangt, dass wir es hier mit einem Rechte zu thun haben, das sich unter keine der uns von der römischen Jurisprudenz überlieferten Rechtskategorien subsumiren lässt, und dass folgeweise der Versuch gemacht werden muss, eine neue aufzufinden, die die Merkmale unseres Rechtes in sich vereinigt. Zu dieser Ansicht haben sich fast alle neueren bedeutenderen Schriftsteller, die sich mit unserm Rechte beschäftigen, bekannt; sie ist als die herrschende Meinung zu bezeichnen.

Zunächst hat man nun versucht, das Autorrecht dadurch zu qualifiziren, dass man es ein **Vermögensrecht** genannt hat. Auch diejenigen Schriftsteller, welche nicht Anhänger der hier zu besprechenden Theorie sind, haben sich mit der Frage, ob das Autorrecht Vermögensrecht oder persönliches Recht sei, ob es nur persönliche oder nur Vermögensinteressen schütze, eingehend beschäftigt; die Abstufungen zwischen diesen beiden Ansichten sind mannigfaltig.

Den unbedingten vermögensrechtlichen Charakter unseres Rechtes betonen namentlich **Jolly** (Lehre vom Nachdruck) und **Klostermann** in seinen verschiedenen Schriften.

Einen vorwiegend vermögensrechtlichen Charakter vindiziren ihm **Wächter** in seinen Werken über unser Recht, **Mandry** (Erläuterung des Gesetzes vom 28. Juli 1865 in

Vollkmanns Gesetzgebung des Königreichs Baiern I B. 5 1867 pg. 53—453) und Reuling in Goldschmidt's Ztschrft. für Hndlsr. 35 pg. 70 ff.

Dass das pekuniäre und das persönliche Interesse durch das Autorrecht in gleicher Weise geschützt werde, nehmen an Schmid (Arch. f. civ. Pr. 44 pg. 197 ff.), Beseler (Dtsch. Privatr. § 88 pg. 322), Harum (a. a. O. pg. 25 ff.) und Hoffmann (Ueber das Urheberrecht an Briefen pg. 12.)

Dass unser Recht dagegen vorwiegend dem persönlichen Interesse Schutz angedeihen lasse, behauptet Bluntschli (es sei primär ein persönliches Recht, sekundär ein Vermögensrecht) und Lange a. a. O. pg. 40 ff. und 45 ff.

Der ganze Streit ist meines Erachtens ein müssiger, da das Urtheil: dies Recht ist ein Vermögensrecht nicht eine juristische, sondern eine national-ökonomische Wahrheit aufstellen will.

Was soll man sich unter einem Vermögensrechte denken? Zunächst ist zu konstatiren, dass unter „Vermögen“ alles das zusammengefasst werden soll, was Geld ist oder Geldeswerth hat; darnach kann der Ausdruck Vermögensrecht zweierlei bedeuten: entweder soll damit ein Recht bezeichnet werden, das objektiv für seinen Träger pekuniären Werth, oder ein solches, das subjektiv für ihn pekuniäres Interesse hat.

Ob nun aber das erstere der Fall sei, lässt sich durchaus nicht immer an objektiven Merkmalen erkennen; ein Recht, oder was auf dasselbe hinauskommt, ein Rechtsobjekt kann im Augenblick ohne jeden Geldwerth sein und erst später einmal einen solchen erhalten! es kann in den Händen des Einen werthvoll, in denen des Anderen werthlos sein.

Nimmt man aber das pekuniäre Interesse als maassgebend an, so verliert man damit in noch höherem Grade die Möglichkeit, den vermögensrechtlichen Charakter eines Rechtes zu erkennen; man müsste schliesslich in jedem einzelnen Falle jeden Träger eines Rechtes fragen, ob dasselbe

für ihn von pekuniärem Interesse sei oder nicht; giebt es doch so unendlich viel Gegenstände, für welche ihre Eigenthümer ein reines Gefühlsinteresse hegen, und welche in den Händen anderer Menschen keinen anderen, als einen pekuniären Werth haben würden.

Allein abgesehen davon hat man mit der Aufstellung einer Kategorie Vermögensrechte für die Wissenschaft nichts gewonnen, als die Zerreissung anderer Rechtskategorien. So sind meiner Ueberzeugung nach durchaus nicht alle Forderungsrechte auch Vermögensrechte; es steht nichts im Wege, dass sich Jemand einem Andern gegenüber zur Vornahme einer Handlung verpflichtet, die für diesen ohne jeden Vermögenswerth und ohne jedes Vermögensinteresse ist; und wenn das Handelsgesetzbuch dem zur Geschäftsführung nicht befugten Gesellschafter das Recht giebt, in gewissen Zeiträumen oder bei gewissen Vorfällen die Einsicht der Handelsbücher zu verlangen, so hat es damit ein Forderungsrecht statuirt, das ebensowol im Vermögensinteresse, wie auch aus anderen Motiven z. B. aus reiner Neugierde oder aus kaufmännischer Wissbegierde ausgeübt werden kann.

So auch beim Urheberrecht. Die Rechtsordnung hat dem Urheber das Recht der ausschliesslichen Vervielfältigung seiner Geistesprodukte zugestanden; aus welchen Motiven er von diesem Rechte Gebrauch macht, das ist für den Begriff desselben völlig irrelevant; er kann bei der Ausübung desselben ebensowohl pecuniäre wie rein persönliche Interessen im Auge haben. Kein Richter würde beispielsweise dem Autor den Schutz versagen, wenn dieser sein Recht gegen den Nachdrucker nicht wegen der Beeinträchtigung seines Vermögens, sondern deswegen geltend macht, weil jener sein Werk verstümmelt, oder unter falschem Namen herausgegeben hat. Anstatt also darüber zu streiten, ob das Autorrecht ein Vermögensrecht sei oder nicht, hätte man vielmehr gerade dieses Rechtsinstitut zu dem Nachweis benutzen sollen, dass der Begriff Vermögensrecht nicht aus juristischen, sondern aus

nationalökonomischen Merkmalen der subjektiven Rechte zusammengesetzt ist.

Was nun weiter angeführt wird, um das Autorrecht als ein besonderes Vermögensrecht zu qualifiziren, kann wohl als höchst dürftig bezeichnet werden. Eine Uebersicht der hierher gehörigen Ansichten wird dies leicht beweisen.

Homeyer (a. a. O. pg. 221 ff.) charakterisirt das Urheberrecht als ein dingliches Untersagungsrecht, verwandt mit den veräusserlichen Gewerbeberechtigungen.

Der Ausdruck dinglich kehrt auch sonst in unserer Materie wieder; er soll hier, wenn er die allerdings nicht glücklich gewählte Bezeichnung eines für unser Rechtsverhältniss passenden Begriffes ist, bedeuten, dass das Recht gegen Jedermann geltend gemacht werden könne; man hat auch das Wort absolut hierfür verwandt; ich möchte den Ausdruck gemeinverbindlich dafür vorschlagen.

Die Qualifizirung des Urheberrechtes als Untersagungsrecht hebt nur eine Seite desselben hervor, und lässt somit den Anspruch auf Entschädigung unerklärt.

Noch weniger giebt Schmidt (a. a. O. pg. 192), der unser Recht ein ausschliessliches dingliches Gewerberecht nennt.

Den Fehler, den Homeyer und Schmid gemacht haben, indem sie unser Recht als im Eigenthum des Urhebers stehend, ausgaben, habe ich schon anderwärts aufzudecken versucht.

Mandry (a. a. O.) rechnet das Urheberrecht zu einer dritten, neben den Sachen- und den Forderungsrechten selbstständig dastehenden Kategorie von Vermögensrechten absoluten Charakters, aber ohne sachliche Grundlage.

In seiner Schrift: Der civilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze pg. 391 ff. nennt derselbe Schriftsteller das Urheberrecht und die ihm verwandten Rechte Verbietungsrechte. Ihren Unterschied von den Sachenrechten findet er darin, dass der primäre Inhalt dieser Rechte die Untersagungsbefugniss, nicht die Herrschaft über eine Sache ist, während

sie sich von den Forderungsrechten seiner Ansicht nach durch den Mangel einer den Einzelnen ergreifenden causa obligatoria, einer vor der Verletzung bestehenden Verpflichtung des Einzelnen unterscheiden. Diese so „struirten Privatrechte“ sollen auch eine entschiedene Aehnlichkeit mit öffentlich-rechtlichen Befugnissen haben. Uebrigens erkennt Mandry (ebendaselbst pg. 393) an, dass diese Verbietungsrechte nicht nothwendiger Weise den Charakter von Vermögensrechten haben müssen.

Wächter (Urheberrecht § 4 pg. 25 ff. Verlagsrecht pg. 109 ff.) hält das Urheberecht „eigentlich“ für ein Personenrecht, nämlich für das Recht zur Vervielfältigung eines Werkes, das aber eine vermögensrechtliche Natur dadurch erhalten habe, dass die Gesetzgebung ihm Ausschliesslichkeit und dadurch Vererblichkeit und Veräusserlichkeit beilegt; auch er rechnet dies Recht zu den ausschliesslichen Gewerberechten.

Klostermann (Urheberecht 113 u. 114) definirt das Autorrecht als die vermögensrechtliche Nutzung an der mechanischen Vervielfältigung eines Produktes der geistigen Arbeit; sein Inhalt bestehe in der unbeschränkten und ausschliesslichen Reproduktion dieses Gegenstandes. Unser Recht gehöre demnach in diejenige Klasse von Rechten, welche als Gerechtigkeiten oder mit einem zu engen Ausdruck als Gewerbeberechtigungen bezeichnet werden und die sämmtlich darin übereinkommen, dass der Berechtigte ausschliesslich zur Vornahme gewisser Handlungen befugt ist.

Auch in der jüngst erschienenen Schrift über unsern Gegenstand Göpel, Begriff und Wesen des Urheberrechts pag. 49 ff.*) wird das Urheberrecht im Verein mit dem Firmen- und Markenrecht, dem Recht auf ausschliessliche Vornahme von Occupationshandlungen (Jagdrecht) und den ausschliesslichen Gewerbeberechtigungen zu einer dritten

*) Diese, sowie die Schrift von Anders kamen mir erst unmittelbar vor Beginn des Druckes der vorliegenden Schrift vor Augen.

Kategorie von Vermögensrechten gerechnet. Göpel bekämpft zunächst die Ansicht Mandrys, dass der primäre Inhalt dieser Rechte die Untersagungsbefugniss sei, er findet, dass dieselbe nur die eine Seite dieses Inhalts sei; die andere, ihr gleichstehende sei die Befugniss zu handeln, das Urheberrecht enthalte zwei Rechtsätze, einen verbietenden und einen erlaubenden.

Diese Nebeneinanderstellung, durch welche sich Göpel von den übrigen Schriftstellern, die eine dritte Kategorie von Vermögensrechten annehmen, unterscheidet, ist meiner Ansicht nach falsch. Das Dürfen, die Erlaubniss, etwas zu thun, kann niemals den Inhalt eines Rechtes bilden. Die einer Person ausschliesslich gegebene Erlaubniss, etwas zu thun, kann nur zuweilen die Folge eines Rechtes, und zwar eines Rechtes auf Ausschliessung sein, und dies ist in der That der Fall sowohl beim Eigenthumsrecht, wie auch beim Urheberrecht.

Während die soeben angeführte kleine Schrift sich durch juristische Klarheit der Gedanken, sowie durch eine präcise Kürze der Diktion ausgezeichnet, leidet die fast 9 Bogen starke gleichfalls erst vor kurzem publizirte Schrift von Dr. von Anders, Beiträge zur Lehre vom literarischen und artistischen Urheberrechte, an einer ermüdenden Weitschweifigkeit und an der durchgängigen Vermischung von nationalökonomischen und juristischen Begriffen, ein Fehler, der von der Behandlung unseres Rechtes unzertrennlich zu sein scheint.

Auch Anders betont zwar die Ausschliesslichkeit als ein wesentliches Kriterium des Autorrechts (pg. 50 ff.) und auch er rechnet es zu einer von den Forderungsrechten und den dinglichen Rechten verschiedenen Rechtskategorie (pg. 96 u. 97); allein diese juristischen erheblichen Momente verschwinden fast gänzlich in der eingehenden und umfangreichen Behandlung, die er seiner auf das Urheberinteresse und den „Lohnbegriff“ gestützten nationalökonomischen Be-

gründung des Autorrechtes zu Theil werden lässt. Wie wenig es Anders auf die Klarstellung der juristischen Begriffe ankommt, zeigt sich auch darin, dass er einerseits mit der Theorie Harums, andererseits mit der Kohlers zu sympathisiren erklärt. (Vgl. pg. 148 ff. und das Vorwort.)

Die Rechtswissenschaft hat bei dieser Sachlage durch das Werk von Anders wenig Förderung zu erwarten. Ueber die Resultate, welche von den hier zuletzt angeführten Schriftstellern eruirt worden sind, ist er nicht hinausgegangen; im allgemeinen schliesst er sich zwar denselben an, differirt jedoch von ihnen darin, dass er das Autorrecht nicht für ein reines Vermögensrecht, sondern für ein „gemischtes“ Recht erklärt, das zum Theil Vermögens-, zum Theil persönliches Recht sei (pg 96). Zuzugeben ist dem Verfasser, dass, wie auch hier schon zu zeigen versucht worden ist, das Urheberrecht sowohl die Vermögens- wie die persönlichen Interessen des Autors schütze, dass aber dieser Umstand auf die Stellung unseres Rechtes im Rechtssysteme irgend welchen Einfluss ausüben könne, muss durchaus geläugnet werden.

Auf eine eingehende Kritik der übrigen in diesem Abschnitte angeführten Theorien muss ich verzichten. Der gewichtigste Vorwurf, der denselben gemacht werden kann, ist der, dass sie eine einheitliche Begründung der einzelnen Erscheinungen unseres Rechtsinstitutes, vor allem also die Herleitung der dem Urheber zustehenden Ansprüche aus seinem obersten Prinzipe, in welchem gerade die juristische Natur des Urheberrechtes zu finden wäre, und die darauf gegründete Einordnung desselben im System der subjektiven Rechte vermissen lassen. Im Uebrigen enthalten diese Theorien meiner Ueberzeugung nach neben manchen von meinem Standpunkte aus zu verwerfenden Gedanken doch durchaus richtige Anschauungen über das Wesen unseres Rechtes. Letztere von den ersteren zu sondern, dürfte mir nur mit Hilfe meiner eigenen Theorie gelingen. Da jedoch eine Darlegung derselben ohne eingehende Betrachtung derjenigen Rechte,

welche nach meiner Auffassung mit dem Urheberrechte in eine Kategorie zu stellen sind*), nicht thunlich ist, und da es sich ausserdem empfiehlt, die Darstellung des juristischen Wesens dieser Rechte mit einer Erörterung über das System der subjektiven Rechte überhaupt zu verbinden, so sehe ich mich genöthigt, an dieser Stelle abzubrechen, indem ich die Hoffnung ausspreche, dass es mir gelingen möge, die durchaus negativen Ergebnisse der vorliegenden Arbeit durch eine einigermaassen befriedigende positive These zu ergänzen.**)

---

*) Es sind dies das Jagd- und Bergrecht, das fiskalische Heimfalls- und Confiskationsrecht, das Retracts- und Enteignungsrecht, das Firmen- und Markenrecht, die älteren Gewerbeberechtigungen.

**) Die diesbezügliche Arbeit wird unter dem Titel: „Zwangsrechte, ein Beitrag zur Systematisirung der Rechte" bei Puttkammer und Mühlbrecht Anfang Juli d. J. erscheinen.

Druck von H. Jenne, Cöpenick-Berlin.

Druck von H. Jenne, Cöpenick-Berlin.